



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

8. Jahrgang

Dinslaken, 19.11.2015

Nr. 22

S. 1 - 4

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf

- **Flurbereinigung Perrich - Teilgebiet B
hier: Schlussfeststellung vom 29.10.2015**

Bekanntmachungen der Stadtwerke Dinslaken GmbH

- **Preisübersicht für Strom aus dem Versorgungsnetz ab dem 01.01.2016 gemäß § 5 Absatz 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – Strom GVV)**
- **Preisübersicht für Gas aus dem Versorgungsnetz ab dem 01.01.2016 aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)**

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
- Dezernat 33 -

Mönchengladbach, 29.10.2015
Dienstgebäude:
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36-40
Tel.: 0211 / 475-9803
Fax: 0211 / 475-9792

Flurbereinigung Perrich - Teilgebiet B
Aktenzeichen: 16 02 1.2

Schlussfeststellung

In der Flurbereinigung Perrich - Teilgebiet B, Teile der Stadt Wesel und Teile der Stadt Rheinberg, Kreis Wesel, Regierungsbezirk Düsseldorf, wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich seines Nachtrages 1 ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Perrich - Teilgebiet B sind abgeschlossen.

Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an den Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Perrich - Teilgebiet B. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Perrich - Teilgebiet B. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Gründe:

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan benannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten verblieben sind, die im Flurbereinigungsplanverfahren hätten geregelt werden müssen, ist es durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung der Flurbereinigung Perrich - Teilgebiet B kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Gegen die Schlussfeststellung steht gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Widerspruch zu.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen finden Sie unter www.egvp.de. Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auch auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

Im Auftrag

(LS)

gez.

(Merten)

Der vorstehende Text wird hiermit bekannt gemacht.

Dinslaken, 17.11.2015

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**gez. Dr. Thomas Palotz
Beigeordneter**



Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Dinslaken GmbH

Gemäß § 5 Absatz 2 der Stromgrundversorgungsverordnung geben wir Ihnen hiermit öffentlich bekannt, dass wir zum 1. Januar 2016 die Allgemeinen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Strom für Haushaltskunden sowie für Landwirtschafts- und Gewerbekunden mit einem Jahresverbrauch bis 10.000 kWh anpassen werden. Die neuen Preise der Grund- und Ersatzversorgung ab 1. Januar 2016 entnehmen Sie bitte dem folgenden Preisblatt.

Preise der Grund- und Ersatzversorgung

für die Versorgung mit Strom in Niederspannung im Grundversorgungsgebiet der Stadtwerke Dinslaken GmbH, gültig ab 1. Januar 2016:

		ohne Schwachlastregelung		mit Schwachlastregelung	
		netto*)	brutto**)	netto*)	brutto**)
DINbasis Strom (überwiegend privater Eigenverbrauch)					
Arbeitspreis	Cent/kWh	22,28	/ 26,51	22,81	/ 27,14
Schwachlast-Arbeitspreis	Cent/kWh			17,81	/ 21,19
fester Leistungspreis	Euro/Jahr	34,16	/ 40,65	34,16	/ 40,65
DINpartner Strom (unternehmerischer Eigenverbrauch)					
Arbeitspreis	Cent/kWh	22,28	/ 26,51	22,81	/ 27,14
Schwachlast-Arbeitspreis	Cent/kWh			17,81	/ 21,19
fester Leistungspreis	Euro/Jahr	99,80	/ 118,76	99,80	/ 118,76
Verrechnungspreise					
		netto	brutto**)	netto	brutto**)
- Drehstrom-Eintarifzähler	Euro/Jahr	30,60	/ 36,41	30,60	/ 36,41
- Wechsel- bzw. Drehstrom-Zweitarifzähler	Euro/Jahr	30,60	/ 36,41	30,60	/ 36,41
Sonstige Geräte:					
		netto	brutto**)	netto	brutto**)
- Stromwandlersatz	Euro/Jahr	36,00	/ 42,84	36,00	/ 42,84
- Tarifschaltung	Euro/Jahr	24,48	/ 29,13	24,48	/ 29,13

*) verbrauchsabhängige Preise in Cent/kWh enthalten

- Belastungen aus dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG-Umlage) (zzt. 6,354 Cent/kWh)
- Belastungen aus dem Gesetz zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) (zzt. 0,445 Cent/kWh)
- Sonderkundenumlage gemäß § 19 NEV (zzt. 0,378 Cent/kWh)
- Offshore-Umlage gemäß § 17f Abs.5 EnWG (0,040 Cent/kWh ab 01.01.2016)
- Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 AbLaV (0,000 Cent/kWh ab 01.01.2016)
- den Regelsatz der Stromsteuer (zzt. 2,050 Cent/kWh)

Die Schwachlastregelung wird bei entsprechend vorhandenen Mess- und Schalteinrichtungen angewandt. Die Schwachlast beträgt täglich 6 Stunden in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:30 Uhr. Sie wird vom Verteilnetzbetreiber nach seinen Belastungsverhältnissen festgelegt und kann von ihm mit angemessener Vorankündigung geändert werden. Änderungen werden dem Kunden mitgeteilt.

**) Werte aus Übersichtlichkeitsgründen z.T. gerundet; das Stromentgelt wird auf Basis von Netto-Preisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die Umsatzsteuer (zzt. 19%) zum Rechnungsbetrag.



Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Dinslaken GmbH

Die Stadtwerke Dinslaken GmbH stellen ab dem 01.01.2016 aufgrund der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV)“ zu den folgenden Preisen Gas aus dem Versorgungsnetz zur Verfügung:

			Netto- preis	Brutto- preis*)	
1.	DINbasis Gas 1 bei einem Jahresverbrauch bis Arbeitspreis Grundpreis	2.957 kWh	Cent/kWh Euro/Jahr	8,75 42,66	10,41 50,77
2.	DINbasis Gas 2 bei einem Jahresverbrauch ab Arbeitspreis Grundpreis	2.958 kWh	Cent/kWh Euro/Jahr	5,12 150,00	6,09 178,50
3.	DINbasis Gas 3 bei einem Jahresverbrauch ab Arbeitspreis Grundpreis	99.334 kWh	Cent/kWh Euro/Jahr	4,97 299,00	5,91 355,81
4.	DINbasis Gas 4 bei einem Jahresverbrauch ab Arbeitspreis Grundpreis	202.001 kWh	Cent/kWh Euro/Jahr	4,92 400,00	5,85 476,00
5.	Die unter Ziffer 1 bis 4 genannten Arbeitspreise enthalten Konzessionsabgaben. Für die Belieferung von Tarifkunden ergeben sich derzeit folgende Beträge:				
	a)	bei Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser	Cent/kWh	0,61	
	b)	bei sonstigen Tariflieferungen	Cent/kWh	0,27	
6.	Seit dem 01.01.2010 wird das im Gaszähler gemessene Betriebsvolumen (m ³) entsprechend dem überarbeiteten DVGW – Arbeitsblatt G 685 „Gasabrechnung“ (November 2008) ermittelt. Der Faktor wird für den jeweiligen tatsächlichen Versorgungszeitraum berechnet. In Abhängigkeit von dem tatsächlichen Versorgungszeitraum ergeben sich daher unterschiedliche Faktoren.				
7.	Derzeit beträgt der gesetzliche Umsatzsteuersatz 19 %. Die Energiesteuer je kWh in Höhe von 0,55 Cent (0,655 Cent inkl. Umsatzsteuer) ist in den vorstehenden Arbeitspreisen enthalten.				
8.	Die allgemeinen Preise (Grundversorgung) finden auch im Rahmen der Ersatzversorgung Anwendung.				

*) Preisangaben teilweise gerundet